

Advent i de Altstadt
Aarau

Reglement Advent i de Altstadt 2026



1. Organisation

1.1 Datum

Der Aarauer Adventsmarkt «Advent i de Altstadt» findet vom **Donnerstag, 03. bis am Sonntag, 20. Dezember 2026** statt.

Die Marktstände können jeweils für ein Wochenende oder die gesamte Marktdauer gebucht werden. Allenfalls werden einzelne Marktstände auch tageweise vermietet. Foodstände können nur über die gesamte Dauer gebucht werden.

Gesamte Dauer:	03. – 20.12.2026	= 12 Betriebstage
Wochenende 1:	03. – 06.12.2026	= 4 Betriebstage
Wochenende 2:	10. – 13.12.2026	= 4 Betriebstage
Wochenende 3:	17. – 20.12.2026	= 4 Betriebstage

1.2 Betriebszeiten

Der «Advent i de Altstadt» wird während der oben genannten Laufzeit unter den folgenden regulären Öffnungszeiten gemäss dem entsprechenden Bereich betrieben:

Öffnungszeiten Markt:

Donnerstag und Freitag:	16.00 bis 21.00 Uhr
Samstag:	10.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag:	10.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten Gastronomie:

Donnerstag und Freitag:	16.00 bis 22.00 Uhr
Samstag:	10.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag:	10.00 bis 21.00 Uhr

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu halten. Wenn nicht anders abgemacht, akzeptiert der Veranstalter kein verspätetes Öffnen und verfrühtes Abräumen oder zwischenzeitliches Schliessen der Stände. Bei Verstoss gegen diese Regelung wird eine Busse ausgestellt.

1.3 Marktgebiet und Zufahrt

Das Marktgebiet umfasst folgende Plätze in der Aarauer Altstadt: Markthalle (nur Kerzenziehen), nördlicher Graben sowie Schlossplatz und Schlosspark.

Für die Marktfahrer ist die Zufahrt in die Altstadt für das Be- und Entladen erlaubt. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen **umgehend** weggebracht werden. Das Abstellen oder Parkieren auf dem Marktgebiet ist untersagt und wird von der Polizei geahndet.

Parkplätze können gegen eine Gebühr dazu gemietet werden (siehe Kapitel 4.5).

1.4 Einrichten der Marktstände

Phase	Aufbau	Abbau
Gesamte Dauer 03. – 20.12.2026	Mi. 02.12. + Do. 03.12.2026 08.00 – 16.00 Uhr	Mo. 21.12.2026 08.00 – 12.00 Uhr
Wochenende 1 03. – 06.12.2026	Mi. 02.12. + Do. 03.12.2026 08.00 – 16.00 Uhr	Mo. 07.12.2026 08.00 – 12.00 Uhr
Wochenende 2 10. – 13.12.2026	Mi. 09.12. + Do. 10.12.2026 08.00 – 16.00 Uhr	Mo. 14.12.2026 08.00 – 12.00 Uhr
Wochenende 3 17. – 20.12.2026	Mi. 16.12. + Do. 17.12.2026 08.00 – 16.00 Uhr	Mo. 21.12.2026 08.00 – 12.00 Uhr

Bei tageweiser Miete der Marktstände kann der Stand am jeweiligen Tag ab 08.00 Uhr eingerichtet werden und muss zwingend am gleichen Tag noch geräumt werden.

Lieferungen und Nachschub sind täglich bis maximal eine halbe Stunde vor Marktöffnung möglich.

2. Teilnahme am Markt

2.1 Teilnahmeberechtigung, Auflagen

Für den Markt zugelassen sind in erster Linie Ausstellende, welche das Marktthema mit ihrem Angebot unterstützen. Es sind Selbstherstellende, professionelle Marktfahrende sowie Firmen am Markt zugelassen.

Der «Advent i de Altstadt» ist politisch und inhaltlich neutral. Es ist untersagt, für politische, religiöse oder ähnliche Ideen zu werben, Unterschriften zu sammeln oder Broschüren abzugeben.

Sämtliche Abgaben von Broschüren/Samplings und/oder Flyer müssen vorgängig durch den Veranstalter bewilligt werden. Die Bewilligung ist spätestens 48 Stunden vor Marktstart über mail@advent-aarau.ch einzuholen.

2.2 Getränkeverkauf

Der Getränkeverkauf ist für Ausstellenden nicht erlaubt und wird geahndet. Sämtliche Getränke werden ausschliesslich über den Veranstalter verkauft.

2.3 Standgebühren

Die Stände sind leer. Beleuchtungsmittel, Verlängerungskabel oder Kabelleisten, ein Schloss für den Verschluss des Marktstandes (normales Vorhängeschloss, Bügeldurchmesser max. 7mm) sowie weitere benötigte Infrastrukturen müssen selbst mitgebracht werden. Die Stände sind nur aussen mit einer Lichtergirlande beleuchtet. Sämtliche Innenbeleuchtung ist Sache der Ausstellenden.

Standgebühren Markt:

Standgrösse	Donnerstag und Freitag	Samstag und Sonntag
Einzelhütte (3x2m)	120 Fr. pro Tag inkl. NK	150 Fr. pro Tag inkl. NK
Doppelhütte (6x2m)	200 Fr. pro Tag inkl. NK	250 Fr. pro Tag inkl. NK

Standgebühren Gastronomie:

Standgrösse	Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag
Eigener Foodtruck	400 Fr. pro Tag zzgl. 250 Fr. Nebenkosten einmalig

Die Nebenkosten beinhalten Folgendes:

Elektro-Grundinstallation (NIV/SINA), Anschlussgebühren, Anteil Reinigung Marktgelände, Abfallentsorgung, Bewilligung, WC Nutzung Marktgelände, inkl. Verwaltungskosten.

Bildungsinstitutionen wird ein Rabatt von 25% auf die Standgebühren gewährt.

2.4 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Markt- oder Foodstand erfolgt via Google Forms. Zusammen mit der Zusage für einen Standplatz wird die erste Akontorechnung (50% der Standgebühren) versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu überweisen. Sollte der Veranstalter den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten haben, kann er über den Standplatz wieder verfügen. Die Zusage für einen Standplatz ist in diesem Fall hinfällig. Mit der zweiten Rechnung sind dann die restlichen 50% der vereinbarten Summe innert 30 Tagen, aber auf jeden Fall 20 Tage vor Marktbeginn zu begleichen.

Ebenso kann der Veranstalter über Standplätze verfügen, welche eine Stunde bei Marktbeginn der gebuchten Phase noch nicht bezogen worden sind, ohne jegliches Anrecht auf Rückerstattung der Miete oder Schadenersatz.

2.5 Rücktritt

Die geleistete Summe wird bei Rücktritt durch den Marktfahrer in jedem Falls nicht zurückerstattet.

Bei Verzicht auf Durchführung des Marktes durch den Veranstalter entstehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Bereits bezahlte Standgebühren werden in diesem Fall zurückerstattet. Sollte der Markt vorzeitig beendet werden, werden die Standgebühren anteilig zurückerstattet (max. 80% des bezahlten Betrages).

3. Regelung vor Ort

3.1 Angebot

Die Ausstellenden dürfen nur die ihnen vertraglich zugesicherten Ausstellungsgüter/Produkte verkaufen. Diese werden bei der Anmeldung angegeben und sind verbindlich. Anpassungen oder Änderungen müssen dem Veranstalter zur Bewilligung mindestens 20

Tage vor Marktbeginn gemeldet werden und sind nur toleriert, sofern der Marktstandbetreiber die schriftliche Zusicherung des Veranstalters erhält.

3.2 Standplatzzuteilung

Über die Standplatzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Teilnehmende die sich nicht an die angeordnete Zuteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt – dahingehende Garantien werden nicht abgegeben.

3.3 Dekoration und Standgestaltung

Alle Stände werden vom Veranstalter aussen mit einer Tannengirlande mit Lichterkette grunddekoriert. Wir begrüßen es sehr, wenn der Stand in Eigeninitiative innen und aussen zusätzlich umfangreich weihnachtlich dekoriert wird.

Das Bekleben der Stände ist nur erlaubt, wenn die Folie/Tapeten/Plakatierung ohne Leimrückstände entfernt werden kann. Nachträgliche Reinigungen werden verrechnet.

Es dürfen nur Schrauben und Nägel mit einer Maximallänge von 3cm verwendet werden. Das Holz darf nicht durchbohrt oder durchschlagen werden, allfällige Reparaturkosten werden dem Standbetreiber verrechnet.

Pro Stand ist ein Werbestopper, z.B. Passantenstopper, (84x60x50cm) erlaubt. Der Veranstalter entscheidet über dessen Platzierung. Überzählige Werbestopper können vom Veranstalter ohne Rücksprache entfernt werden. Beistelltische o.ä. dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter aufgestellt werden und werden pro Laufmeter verrechnet.

3.4 Elektrisch

In den Nebenkosten ist folgende Elektrogrundinstallation wie auch die Elektrokontrolle (SINA) enthalten:

Marktstand	Gastronomie
T13 mit 230V 10 Ampere 1-Phasig max. 2500 Watt Stromanschluss verfügbar ab Kandelaber oder Verteilkasten	T13 mit 230V 10 Ampere 1-Phasig max. 2500 Watt Stromanschluss verfügbar ab Kandelaber oder Verteilkasten

Die Stromzufuhr vom Kandelaber oder Verteilkasten zum Marktstand oder zum Foodtruck ist Sache der Ausstellenden bzw. der Foodtruck-Betreibenden.

Mit der Anmeldung können zusätzliche Stromanschlüsse bestellt werden. Die Kosten dafür betragen:

Anschluss	Kosten
T13	CHF 80.-
CEE16	CHF 180.-
CEE32	CHF 480.-
CEE63	CHF 800.-

3.5 Musik

Das gesamte Marktgelände wird über eine Beschallungsanlage einheitlich mit Hintergrundmusik bespielt. Den Standbetreibenden ist es nicht erlaubt, eigene Musik abzuspielen.

3.6 Zahlungsmöglichkeiten für Gäste

Den Standbetreibern ist es freigestellt, welche Zahlungsmöglichkeiten sie den Gästen zur Verfügung stellen. Wir empfehlen die Zahlungen vollständig bargeldlos abzuwickeln. Dies dient der Sicherheit, der Hygiene und verringert den Aufwand für alle Beteiligten.

3.8 Abfallkonzept, Entsorgung und Reinigung

Im ganzen Eventareal stehen Mülleimer und Container bereit, welche von den Besuchern genutzt werden können.

Die Ausstellenden sind für die Reinigung rund um ihre Stände und der gemieteten Markthütten selbst verantwortlich (inkl. Schneeräumung). Es muss jeden Abend rund um den eigenen Stand sauber gewischt werden und im Notfall mit Wasser gereinigt werden.

Es darf zum Tagesabschluss kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Die Ausstellenden müssen ihren Abfall beim angegebenen Entsorgungsplatz in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter deponieren. Die Abfalleimer auf dem Gelände sind für die Besuchender reserviert.

Wir empfehlen Foodanbietern, anstelle von ökologisch abbaubarem Geschirr und Besteck brennbare Alternativen zu nutzen (Holz/Karton/Maisstärke), jedoch keinen Kunststoff oder Plastik.

Für den Bezug von Frischwasser und das Entleeren von Abwasserbehältern steht ein Schüttstein und ein Wasserhahn mit Kaltwasser zur Verfügung. Hier können auch Utensilien abgewaschen werden.

4. Zusatzinformationen

4.1 Versicherungen

Versicherungen sind Sache der Teilnehmenden Die Teilnehmenden haften für allfällige Schäden am gemieteten Stand. Eine Verantwortung für das Ausstellungsgut kann vom Veranstalter nicht übernommen werden. Wir empfehlen, das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen.

4.2 Bewilligungen, Vorschriften

Die Teilnehmenden sind für die Einholung sämtlicher Bewilligungen selbständig verantwortlich.

Die Food-Anbieter sind für die Einhaltung der Lebensmittel- und Hygieneverordnung selbstständig verantwortlich. Der Umgang mit Lebensmitteln muss stets den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist jederzeit mit einer Kontrolle durch das Lebensmittelinspektorat zu rechnen. Merkblätter dazu sind unter [diesem Link](#) zu finden. Zusätzlich müssen die Vorschriften für die Verwendung von Gasgrills bei Veranstaltungen zwingend eingehalten und die Checkliste dazu ausgefüllt werden. Unter [diesem Link](#) sind Vorschriften und Checkliste abrufbar.

4.3 Besondere Umstände

Der Veranstalter behält sich vor, den Weihnachtsmarkt auch kurzfristig abzusagen aufgrund von:

- Pandemien, Unwettern, höherer Gewalt
- einem von Bund, Kanton oder Stadt angeordneten Verbot

Für daraus entstehende Schäden und Ausfälle kommt der Veranstalter nicht auf. Es gelten die generellen Rücktrittsbestimmungen.

4.4 Bussen

Ausstellende, welche sich nicht an die allgemeinen Bestimmungen halten, werden verwahrt oder dem Schaden entsprechend wie folgt gebüsst:

Verstoss	Busse
Stand zu spät geöffnet, nicht besetzt oder zu früh geschlossen (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 50.-
Stand nicht geöffnet (pro Tag)	CHF 500.- und sofortiger Ausschluss vom Markt
Abfall nicht am selben Tag entsorgt	CHF 100.-
Abwaschstation nicht sauber hinterlassen	CHF 100.-
Verkauf von Getränken	CHF 500.-
Im Markthaus Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum	CHF 100.-
Abspielen von eigener lauter Musik ohne Bewilligung	CHF 50.-
Parkbusse Ausstellerparkplatz (Parkieren ohne Bewilligung)	CHF 100.-
Zu viele oder falsch aufgestellte Werbesteller	CHF 50.-

4.5 Parkplatz

Den Ausstellenden stehen Parkplätze in Gehdistanz zum Marktgebiet zur Verfügung. Parkkarten können mit der Anmeldung vorbestellt werden und werden bei der Standübergabe am ersten Tag ausgehändigt.

Die Parkplätze kosten 10.- Fr. pro Tag für das erste Fahrzeug. Ab dem zweiten Fahrzeug wird ein Rabatt von 15% gewährt.

Alternativ gibt es in der näheren Umgebung des Marktgebietes Parkhäuser. Preise sind unter [diesem Link](#) ersichtlich.

4.6 Haftungsausschuss

Der Markt ist nicht bewacht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Inventar sowie an persönlichen Vermögenswerten oder an Personal. Bei Diebstahl oder Einbruch wird jede Haftung abgelehnt.

Diebstahl oder Einbruch muss der Ausstellende umgehend der Polizei melden. Es wird begrüsst, den Veranstalter über Vorkommnisse zu informieren.

Stadtpolizei Aarau: 062 836 67 00

5. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist Bestandteil des Vertrages und wird mit der Anmeldung automatisch akzeptiert. Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.